

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

**Aussage 9200.**  
Abonnementspreis  
Bierzeitlich 1 Thlr. 7/8 Rgr.;  
Incl. Frachtlohn 1 Thlr. 10 Rgr.  
Jede einzelne Nummer 2/4 Rgr.  
Gebühren f. Extrablätter 12 Rgr.  
Inserate  
die Spalte 1/4 Rgr.  
Werben unter d. Rubrikation  
die Spalte 2 Rgr.  
Filiale  
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,  
Local-Comptoir Gaisstraße 21.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Donnerstag den 30. November.

1871.

Ersteinst täglich  
von 6 1/2 Uhr.  
Redaction und Expedition  
Schmiedgasse 4/5.  
Verantwortlicher Redacteur  
F. Götze.  
Verantwortlicher Redacteur  
Herrmann d. Redaction  
Eröffnung von 11-12 Uhr  
Schließung von 4-5 Uhr.  
Anzeige der für die nächst-  
kommende Nummer bestimmten  
Blätter in den Wochenagen  
von 8 Uhr Nachmittags.

Nr. 334.

## Bekanntmachung

**die Beschaffenheit der Schankgläser betreffend.**  
Nachdem durch Verordnung des Königl. Ministerium des Innern vom 12. August l. J. worden ist, daß auch nach dem Inkrafttreten der Raaf- und Gewichtordnung vom 17. August 1868 der örtlichen Regulierung überlassen bleibe, Bestimmung zu treffen, ob und in welchem Maße die Schankgläser für den Verkauf von Wein und Bier in Wirtschaften bestimmt sind, mit welchen Kennzeichen ihres Raafinhalts versehen sein sollen, so haben wir beschlossen, daß für die Zukunft das Aussehen des Dieres in gezeichneten Schankgläsern zu erfolgen hat, und zwar in der Weise, daß die Schankgläser auf die nachstehend abgedruckten §§. 2, 3, 4 unter b, 5 bis 7 der obgedachten Verordnung vom 12. August 1871, indem wir den 1. April 1872 als Zeitpunkt, von welchem an nur noch die Benutzung der Bestimmungen der neuen Raafordnung entgegen der gezeichneten Bierchankgläser gestattet ist, festlegen.  
Diesjenigen, welche den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandeln, werden in Gemäßheit des deutschen Strafgesetzbuchs unter 2 mit Geld bis zu Dreißig Thalern oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft werden.  
Leipzig, den 23. November 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Reichel, Advr.

## Verordnung

**die Beschaffenheit der Schankgläser betreffend,**  
vom 12. August 1871.

- 1) Zulässig sind für den genannten Zweck nur solche Gefäße, deren Sollinhalt einer der Raaf- und Gewichtordnung vom 17. August 1868 für den öffentlichen Verkehr zugehörigen Maßgrößen (§. 5 der Raafordnung vom 16. Juli 1869) entspricht.
- 2) Die Bezeichnung der Gefäße hat zu erfolgen durch einen äußerlich eingeschlossenen, einseitigen oder eingebrennten Strich, welcher bei der Aufstellung des Gefäßes auf einer horizontalen Ebene den Sollinhalt begrenzt.  
Schankgläser von 1/2, 3/4 und 1 Liter bedürfen keiner weiteren Bezeichnung ihres Inhalts.  
Andere nach der Raaf- und Gewichtordnung zulässige Größen sind durch Einzeichnen, Einbrennen oder Einbrennen einer Bezeichnung des Inhalts nach Liter in der von der Raafordnung vorgeschriebenen Weise besonders zu bezeichnen.
- 3) Der Strich, welcher den Sollinhalt begrenzt, muß  
a) k. k.,  
b) bei Schankgefäßen für Bier wenigstens 1 Centimeter,  
c) k. k.,  
den oberen Rande liegen.
- 4) Den Wirthen ist freigestellt, diese Bezeichnung ihrer Schankgefäße selbst vorzunehmen oder dies immer vornehmen zu lassen.  
Sie sind für deren Richtigkeit verantwortlich.
- 5) Jeder Wirthe ist verpflichtet, Schankgläser vorchriftsmäßig gezeichnet und gestempelt flüssigkeitsfrei von dem feinen Schankgläser entsprechenden Inhalte im Schanklocale bereit zu halten, die Schankgläser vor dem Gebrauche damit zu untersuchen, auch die feinen Oefen und Runden nach den Luanitäten, im Falle dies verlangt wird, damit nachzumessen.
- 6) Bei der polizeilichen Visitation der gezeichneten und gestempelten flüssigkeitsfreienmaße (§. 6) sind von den vorhandenen Schankgefäßen beliebige Stücke herauszugreifen und der Prüfung zu unterziehen.
- 7) Alle mit Nichtsicheren nach anderem Raaf, als dem nach §. 2 allein zulässigen, versehenen Schankgläser sind vom 1. Januar 1872 ab zu beseitigen — oder die Nichtsicheren unkenntlich zu machen. Diese Vorschrift gilt auch in demjenigen Orte des Landes, für welche eine Bestimmung in §. 1 erwähneter Art nicht getroffen worden ist.  
Breslau, am 12. August 1871.

Ministerium des Innern.  
v. Rostig-Wallwitz. Fromm.

## Bekanntmachung I,

**einige straßenpolizeiliche Anordnungen betreffend.**

- Wir bringen hierdurch die zur Erhaltung der Ordnung, Sicherheit, Bequemlichkeit und Reinlichkeit auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen hier bestehenden Vorschriften in Erinnerung und wünschen zugleich wie folgt:
- 1) Jedwede Verunreinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze, der an denselben hängenden Gegenstände, als Hüllen, Buben, Stände, Säulen u. s. w. ist verboten.
  - 2) Jeder Grundstückbesitzer hat dafür zu sorgen, daß der längs der Straßenfronte seines Grundstückes befindliche Theil der Straße und zwar bei gepflasterten Straßen bis zu deren Mitte, bei anderen bis mit der Lagerlinie an jedem der von und festgestellten Rehrtage in den Nachmittagsstunden von 2 bis 4 Uhr gefeiert und vollständig gereinigt werde. Hierbei ist zur Verhütung von Staub bei trockener Witterung die zu reinigende Fläche gehörig mit Wasser zu besprengen und die zusammengehörigen Hausen gleichmäßig anzusetzen.  
Als Rehrtage werden bis auf Weiteres festgestellt: Dienstag, Donnerstag und Sonntagabend jeder Woche und falls einer dieser Tage auf einen Feiertag fällt, der Tag vorher.
  - 3) Bei Schneefall und Frost hat jeder Grundstückbesitzer längs der Straßenfronte seines Areals den Fußweg und die Lagerlinie von Schnee und Eis zu reinigen, den Schnee auf der Fahrbahn aber bis zu deren Mitte zusammenzuschaueln und an der nach der Straße zu gelegenen Seite der Lagerlinie in Hausen bringen zu lassen, auch bei Glätte durch wiederholtes Streuen von Sand, Asche oder Sägespänen für Erhaltung eines sicher gangbaren Fußweges zu sorgen.
  - 4) Das Ausschütten von Unrath in die Schlingen-Einsfalltücher ist verboten; auch haben die Grundstückbesitzer die vor ihren Grundstücken befindlichen Straßenschlingenrechen fortwährend rein zu halten.
  - 5) Der in den Lagerlinien sich sammelnde Unrath ist mit dem Straßenkehrer in Hausen zusammenzubringen und nicht etwa in die Einsfalltücher der Nebenschleusen zu lehren.
  - 6) Kehrzeit, Stroh, Papiere und Küchenabfälle sind nur innerhalb der oben unter 2) bestimmten Rehrzeit zu dem Straßenkehrer zu schütten, anderer Abraum aus den Grundstücken aber, als Asche, Hauskoth, Echerben, Ruchschalen, Steine und dergleichen oder Schnee und Eis, sowie der von den Dachreparaturen herabfallende Pflaster- und Schieferkoth ist weder zu dem Straßenkehrer auf die Straße zu bringen noch mit dem Hauskehrer vermischen den Hauskehrern zur Abfuhr zu geben, vielmehr lediglich auf den hierzu durch Anschlag und öffentliche Bekanntmachung bestimmten Plätzen abzulagern.
  - 7) Das Verladen von Material aller Art und namentlich das Auf- und Abladen von Kohlen, Schutt, Sand, Erde, Baumaterialien und dergleichen hat in der Weise zu geschehen, daß hierbei das Ausschütten oder Abwerfen auf die Straße, beziehentlich das Lagern dafelbst, vermieden wird; das Aufhäufen und Liegenlassen der vorerwähnten Gegenstände auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und insbesondere vor den bei Neubauten gestatteten Bauplätzen ist unzulässig.
  - 8) Wenn außer der regelmäßigen Rehrzeit beim Auf- und Abladen oder beim Aufpadsen von Waren oder Meublen, beim Abtragen von Kohlen, Holz, Lorf, Stroh und anderen Materialien die Straße verunreinigt worden, so ist dieselbe von dem betreffenden Grundstückbesitzer sofort nach beendigter Arbeit zu reinigen und der Abraum bei Seite zu schaffen.
  - 9) Zum Transport von Kohlen, Coaks, Asche, Sand, Kalk, Hauskoth und dergleichen, sowie zur Abfuhr von Düngern und Jauche sind vollständig dichte Gefäße, beziehentlich mit Stroh und Schapstreifen wohlverwahrt Karrenwagen zu benutzen, etwaige Straßenverunreini-

gungen aber durch diejenigen Personen, welche den Transport oder das Abfahren bewerkstelligen, selbst oder auf deren Veranlassen sofort zu beseitigen.

10) Die Bornahme von Reinigungsarbeiten jeder Art auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, namentlich das Spülen von Wäsche an den öffentlichen Brunnen und Ständern, das Waschen der Wagen und das Ausklopfen von Teppichen, Decken und dergleichen auf Straßen und öffentlichen Plätzen ist, resp. unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 9. Mai 1860, verboten.  
Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu Zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen geahndet werden.  
Leipzig, am 1. Juli 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. E. Stephan. Reichel, Advr.

## Bekanntmachung

In Ansehung auf die Bestimmung unter 6. unserer Bekanntmachung I, einige straßenpolizeiliche Anordnungen betr., vom 1. Juli 1871, bestimmen wir hierdurch bis auf Weiteres zur Ablagerung von Schutt, Schnee und Eis folgende durch Plakatsäulen kenntlich gemachte Plätze:  
1) den an der Pfaffenwörthener Straße befindlichen freien Raum zwischen den Kellerbahnen und der Parthenstraße,  
2) das Flußbett der alten Pleiße zwischen der ehemaligen Zauweide und der Rennbahn, und  
3) den hinter dem Frankfurter Thorhause gelegenen freien Raum.  
Leipzig, am 20. November 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Reichel, Advr.

## Bekanntmachung

**betreffend die Volkszählung am 1. December 1871.**

- In Bezug auf die Volkszählung bringen wir nachstehende Punkte in Erinnerung:
- 1) Die Verteilung der Listen (Hauslisten, Haushaltungslisten, Anstaltslisten) in die Häuser und die Einsammlung derselben ist Sache der Polizei, und wird vom Einwohnerbureau (Polizeibureau, Eingang von der Reichsstraße) geleitet. Wenn mehr Listen erforderlich sind, als zugestelt wurden, muß es der genannten Behörde angezeigt werden, die dann sogleich Abhilfe schafft.
  - 2) Wegen der großen Menge der auszutragenden Listen hat die Verteilung bereits begonnen; die Ausfüllung der Listen darf jedoch nur nach dem Stand am 1. December morgens früh erfolgen.
  - 3) Es kommt häufig vor, daß die Eintragung kleinerer Kinder veräußert wird; da sich aber die Ausnahme auf alle anwesenden Personen bezieht, so sind die Kinder jedes Alters mit einzutragen.
  - 4) Es ist wünschenswert, daß die Ausfüllung der Listen von Personen besorgt wird, welche einige Übung im Schreiben haben, damit nicht wegen unleserlicher Handschrift oder wegen begrenzter Mißverständnisse Weisungstheile entstehen. Das Einwohnerbureau ist im Stande, dazu geeignete Personen zu empfehlen.
  - 5) Die Angaben, welche bei der Volkszählung gefordert werden, insbesondere die Angaben über Mietpreise der Wohnungen, dienen keineswegs dem Zweck der Besteuerung, sondern nur zur genaueren Kenntniß der Bevölkerungsverhältnisse.  
Leipzig, den 26. November 1871.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Dr. Raber. Schlegner.

## Bekanntmachung

**die Benutzung der Waterclosets betreffend.**  
Es ist vielfach wahrzunehmen gewesen, daß die von der Wasseranstalt gespaltenen Waterclosets entweder von deren Inhabern nicht gehörig geschlossen werden, oder in ihrer Construction mangelhaft oder auch defect sind, so daß das Wasser fortwährend durch dieselben abfließt. Hierdurch wird eine unzulässige Wasserverschwendung herbeigeführt, welche im öffentlichen Interesse abzustellen ist. Wir verordnen daher hierdurch, daß die Waterclosets stets nach deren Gebrauch gehörig wieder abzuschließen, Defecte an denselben sofort wieder herzustellen und fehlerhaft konstruirte, den steten Wasserabfluß vermittelnde Waterclosets zu entfernen bez. durch andere fehlerfreie zu ersetzen sind. Für pünktliche Befolgung dieser Verordnung sind die Wassernehmer, welche die betreffenden Waterclosets angemeldet haben, verantwortlich. Jeder Contraventionsfall wird mit einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern und im Wiederholungsfall mit Entziehung des Wassers für das betreffende Watercloset geahndet werden.  
Unsere Aufsichtsborgane sind beauftragt, die Waterclosets von Zeit zu Zeit zu revidiren und erhalten deren Inhaber hiermit gemessene Weisung denselben Schutz solcher Revision den Zutritt zu den betreffenden Localitäten unweigerlich zu gestatten.  
Leipzig, den 15. November 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Schlegner.

## Bekanntmachung

In Folge Rathesbeschlusses soll es den Einlegern der Sparcasse gestattet sein von Freitag den 1. December an bis auf Weiteres auch Ründigungen von Capitalen bei den bestehenden Filialen, und zwar  
1) bei Herrn F. Niskan, Marien-Apothek, Lange Straße 33,  
2) bei Herrn Gebr. Spillner, Droguen-Geschäft, Windmühlenstraße 30,  
3) bei Herrn Th. Schwarz, Linden-Apothek, Weststraße 17 a  
anzumelden. Zu diesem Behuf ist das Sparcassenbuch mit Kennung des zu kündigenden Betrags bei dem Filial abzugeben und vor Ablauf der Ründigungsfrist wieder abzuholen. Die Rückzahlungen können nur bei der Sparcasse selbst erfolgen.  
Leipzig, den 23. November 1871.

Des Rathes Deputation für Leibhaus und Sparcasse.

## Bekanntmachung

Für den Neubau der Nicolaischule an der Königsstraße hier soll die Wasser- und Gasleitung im Submissionswege zusammen an einen Unternehmer vergeben werden.  
Diesjenigen, welche die Ausführung dieser Arbeiten zusammen zu übernehmen genehmen sind, wollen in der Expedition der Bauverwaltung die Zeichnungen einsehen, die Plankette, Bedingungen u. ebendasselbst gegen Hinterlegung einer Caution von 6 Thalern abholen und ihren Preisforderungen versehen bis zum 11. December 1871 Mittags 12 Uhr vorschriftsmäßig wieder abgeben.  
Leipzig, am 29. November 1871.

Des Rathes Deputation.

## Leipziger Parthen-Regulirung.

Zufolge Beschlusses der Genossenschafts-Versammlung werden die Mitglieder der Genossenschaft hiermit ersucht, 2 Thlr. auf die Einheit mit  
15 Rgr. bis zum 31. dieses Monats,  
15 - bis zum 31. Juli a. c.,  
15 - bis zum 30. September a. c.,  
15 - bis zum 30. November a. c.  
an Herrn Einnehmer Greif auf der Rathes-Einnahmestube gegen dessen Quittung einzuzahlen.  
Zugleich werden diejenigen, welche noch mit einer im vorigen Jahre ausgegebenen Ratenzahlung in Rest geblieben sind, unter Hinweis auf die Bestimmung in §. 32 der Genossenschaftsordnung zur ungeschuldeten Zahlung aufgefordert.  
Leipzig, am 10. Mai 1871.

Stadtrath Dr. Vogel, Vorstand.